Anträge auf Abschluss von Ergänzungen der Programmvereinbarungen zwischen dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Kanton Bern

(Art. 19 Abs. 3 Subventionsgesetz vom 5. Oktober 1990, SuG, SR *616.1*)

Ergänzung der Programmvereinbarung vom 09.12.2008 zwischen dem BAFU und dem Kanton Bern

Bereich: Natur und Landschaft (Art. 13, 18*d* und 23*c* Bundesgesetz vom 1. Juli 1996 über Natur- und Heimatschutz, NHG; SR *451*)

Dauer: 01.01.2008–31.12.2011

Programmziele:

1. *Landschaftsschutzmassnahmen (Art. 13 NHG)*
   Die Entwicklung der verschiedenartigen Landschaften ist dauerhaft darauf ausgelegt, deren Vielfalt, Schönheit und Eigenart zu erhalten und sowohl landschaftlich besonders wertvolle als auch beeinträchtigte Gebiete aufzuwerden.
2. *Biotope, Arten und ökologischer Ausgleich (Art. 18d NHG)*
   Lebensräume von nationaler, regionaler und lokaler Bedeutung sind so geschützt, unterhalten und vernetzt, dass sie zur dauerhaften Erhaltung der einheimischen Fauna und Flora in gesicherten Beständen beitragen.
3. *Moorlandschaftsschutz (Art. 23 ff. NHG)*
   Die Moorlandschaften sind so geschützt, dass die Erhaltung der natürlichen und kulturellen Eigenheiten, die ihre besondere Schönheit und nationale Bedeutung ausmachen, dauerhaft gesichert ist.

Neuer Gesamtbundesbeitrag: Fr. 20 559 377.–

Verpflichtungskredit Nr. V0143.00 Natur und Landschaft 2008–2011 des Bundes

Ergänzung der Programmvereinbarung vom 26.08.2008 zwischen dem BAFU und dem Kanton Bern

Bereich: Biodiversität im Wald (Art. 38 WaG)

Dauer: 01.01.2008–31.12.2011

Programmziele:

1. *Fläche:* Die natürliche Entwicklung des Waldes wird auf einer angemessenen Fläche zugelassen (in Naturwaldreservaten und Altholzinseln).
2. *Vernetzung:* Der Wald wird mit den Lebensräumen des Offenlandes vernetzt (v.a. durch die ökologische Aufwertung der Waldränder).
3. *Arten:* National prioritäre Arten werden gezielt gefördert.
4. *Spezielles:* Traditionelle Bewirtschaftungsformen des Waldes, die ökologisch und landschaftlich besonders wertvoll sind, werden auf angemessenen Flächen erhalten (Wytweiden, Nieder- und Mittelwald, Selven).

Neuer Gesamtbundesbeitrag: Fr. 4 150 000.–

Verpflichtungskredit Nr. V0145.00 Wald 2008–2011 des Bundes

Rechtsmittel

Wer durch einen Antrag auf Abschluss einer Programmvereinbarung besonders berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abänderung hat, kann nach Massgabe von Artikel 19 Absatz 3 SuG innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation beim Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern, eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die vollständigen Unterlagen einschliesslich Anhänge können innerhalb derselben Frist und nach telefonischer Voranmeldung beim Bundesamt für Umwelt, Zentrale Koordinationsstelle NFA, Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen, Telefon 031 324 78 54 sowie bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, Telefon 031 633 46 62, eingesehen werden.

7. April 2009 Bundesamt für Umwelt